

Beschlussvorlage

zu Punkt 6. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Schacht-Audorf) am Donnerstag, 25. September 2014

Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderung der Hauptsatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeindevertretung Schacht-Audorf erwägt die Änderung der Hauptsatzung, um die Wahl mehrerer Stellvertreter/-innen der Ausschussvorsitzenden und –mitglieder zu ermöglichen.

Die Zulässigkeit der Wahl stellvertretender Mitglieder der Ausschüsse ergibt sich aus **§ 46 Abs. 4 GO**. Dieser lautet:

„Die Gemeindevertretung kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen; Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 33 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

Da durch § 46 Abs. 4 GO nicht vorgegeben ist, dass jeweils nur ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden darf, ist es rechtlich unbedenklich, jeweils zwei Stellvertreter zuzulassen.

Als Art der Stellvertretung ist entweder eine persönliche Stellvertretung oder eine Pool-Stellvertretung denkbar. Bei der persönlichen Stellvertretung wird für jedes Ausschussmitglied eine bestimmte Person als Stellvertreter/-in gewählt. Hier würde sich aber das Problem ergeben, dass nicht alle Fraktionen ausreichend groß sind, um für jedes Ausschussmitglied eine/n persönlichen Stellvertreter/-in vorzuschlagen. Es wird daher vorgeschlagen, hier eine Pool-Stellvertretung festzulegen.

Pool-Stellvertretung bedeutet, dass eine feste Anzahl von Stellvertretenden gewählt wird, die – getrennt nach Fraktionen – im Vertretungsfall in der Reihenfolge tätig werden, in der sie gewählt worden sind. Bei der Pool-Stellvertretung spielt es keine Rolle, welches Ausschussmitglied, sondern nur dass Ausschussmitglieder einer bestimmten Fraktion verhindert sind. Die Art der Stellvertretung sollte durch die Hauptsatzung geregelt werden.

§ 3 Abs. 5 der Hauptsatzung sollte daher wie folgt neu gefasst werden.

„Für die ständigen Ausschüsse werden stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Die auf Vorschlag jeweils einer Fraktion in einen Ausschuss gewählten Mitglieder erhalten je bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Dazu wird von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte für jede Fraktion eine feste Anzahl von Stellvertretern mit einer feststehenden Reihenfolge gewählt. Ist ein in einen Ausschuss gewähltes Mitglied verhindert, wird es zunächst von der oder dem ersten gewählten Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vertreten, in deren oder dessen Verhinderungsfall von der oder dem zweiten gewählten Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und so fort. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die oder der danach mit der Stellvertretung am Zuge ist, wird im Vertretungsfall ohne Einhaltung einer Ladungsfrist formlos durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihrer oder seiner Fraktion benachrichtigt.“

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf